



Satzung des Vereins Hospizhilfe Nordenham und *umzu* e. V.

§ 1 Name / Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hospizhilfe Nordenham und umzu e. V.“
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in Nordenham eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nordenham.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hospiz-Gedankens und der praktischen Sterbebegleitung auf der Grundlage nachstehender Grundsätze:
 - Sterben zu ermöglichen, das den Wünschen der Betroffenen möglichst nahekommt.
 - Sterbebegleitung ist eine Aufgabe menschlicher Zuwendung.
 - Eine aktive Sterbehilfe wird ausdrücklich abgelehnt
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Begleitung und Unterstützung von schwerstkranken und sterbenden Menschen und deren Zugehörigen
 - durch die Begleitung der Zugehörigen in ihrer Trauer;
 - durch die Vermittlung von Beratungen zur Schmerztherapie;
 - durch die Unterhaltung einer Beratungs- und Vermittlungsstelle;
 - durch die Förderung einer verbesserten Zusammenarbeit der Berufsgruppen und der Einrichtungen, die in besonderem Maße mit Tod und Sterben konfrontiert sind. Hierdurch soll ermöglicht werden, dass jedem Betroffenen und dessen Zugehörigen die fachlich und menschlich erforderliche Begleitung angeboten werden kann;
 - durch die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Stellen einschließlich der Hilfsorganisatoren, die die Arbeit des Vereins fördern;
 - durch die Gewinnung und Vorbereitung ehrenamtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Begleitung der Betroffenen und ihrer Zugehörigen;
 - durch Initiierung, Förderung und Verbesserung der Fortbildung hauptamtlicher und ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen;
 - durch einen regelmäßigen Gedanken- und Erfahrungsaustausch, um veränderte Entwicklungen wahrzunehmen und neue Möglichkeiten zu erarbeiten;
 - durch Öffentlichkeitsarbeit, um auf den Verein und seine Angebote aufmerksam zu machen und den Hospiz-Gedanken zu fördern;
 - durch die Beschaffung und Verwendung von Mitteln für Maßnahmen und Aktivitäten des Vereins;
 - durch Förderung und Unterstützung der Palliativmedizin;
 - durch die Förderung und Unterstützung einer, zu gegebener Zeit einzurichtenden, stationären und/ oder teilstationären Hospizeinrichtung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeit im Verein geschieht ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Der Verein umfasst
 - a) aktive ehrenamtliche Mitglieder und
 - b) passive fördernde Mitglieder.Jedes Mitglied hat aktives und passives Wahlrecht.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Verein und Aufnahme durch den Vorstand erworben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung
 - b) Tod
 - c) Ausschluss wegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Mitglieds.
4. Über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung

ist dem/der Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss ist der schriftliche Einspruch innerhalb eines Monats zulässig. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft endet die Pflicht zur Bezahlung des Beitrags zum Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet.

5. Personen, die sich um die Verwirklichung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Es werden Mitgliedsbeiträge in Form von Jahresbeiträgen erhoben. Der Verein ist berechtigt, Zuwendungen auch von Nicht-Mitgliedern zur Erfüllung seiner Zwecke entgegenzunehmen. Auf Antrag kann für die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Jahresbeitrag erlassen werden.

§ 5 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung schriftlich verlangen.
2. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. In der Mitgliederversammlung ist über den Stand der Angelegenheiten des Vereins zu berichten und den Mitgliedern Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung soll außerdem dem persönlichen Kontakt und dem Grundgedanken zwischen den Mitgliedern dienen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - b) Die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie Entlastung des Vorstandes.
 - c) Die Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfern für die Dauer von 3 Jahren.
 - d) Die Mindesthöhe der Jahresmitgliedsbeiträge.
 - e) Den Einspruch gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitglieds.
 - f) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, es sei denn ein Mitglied beantragt geheime Abstimmung. Die Mitgliedschaftsrechte können nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Vollmacht ist nicht möglich. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung ist zulässig. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung erfordern eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung und das Ergebnis der Abstimmungen ist vom Vorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter und einem weiteren Vereinsmitglied unterzeichnet werden muss. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen eine Prüfung der Jahresrechnung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
6. Die Mitgliederversammlung kann aus besonderen Gründen (z.B. Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen) über ein geeignetes Online-Tool abgehalten werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Online-Zusammenkunft stattfinden soll, trifft der Vorstand. Für anstehende Wahlen kann ein geeignetes Online-Tool eingesetzt werden, das die Geheimhaltung gewährleistet. Die Wahl des Online-Tools obliegt dem Vorstand. Fristen und Stichtage gemäß der Satzung der Hospizhilfe Nordenham und umzu e.V. sind im Einzelfall durch den Vorstand an die neuen Gegebenheiten anzupassen."

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenführerin/ dem Kassenführer, der Schriftführerin/ dem Schriftführer. Die Vorstandschaft besteht aus den o. g. vier Vorstandsmitgliedern und drei Beisitzer/Innen. Alle Mitglieder der Vorstandschaft sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 gemeinsam vertreten. Wobei eine/der Beiden die/der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
3. Die Beisitzer/Innen werden vom Vorstand berufen.
4. Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der laufenden Geschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Erfüllung aller Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen werden.
5. Die Vorstandssitzungen werden protokolliert und Beschlüsse gekennzeichnet.

6. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder besteht drei Jahre. Die Amtsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandmitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand ist für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeitern zuständig.
9. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 8 Datenschutzordnung

Der Datenschutz wird über das Datenschutzgesetz § 1 BDSG geregelt.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an „Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Nordenham Kinderhaus Blauer Elefant“. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich nur zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
3. Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
4. Die Satzung des Vereins wurde in der Gründungs-Mitgliederversammlung beschlossen.
Die 1. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2011 beschlossen.
Die 2. Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom2019 beschlossen
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
5. Vollmacht für Redaktionelle Änderungen:
Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen.

Nordenham, Jan. 2022

Unterschriften der Vorstandsmitglieder

Christine Heckmann
1. Vorsitzende

Karin Miosga
2. Vorsitzende

Dr. Claudia Peplau
Schriftführerin

Brigitte Sitnikow
Kassenführerin